Vereinfachte Übersicht: Fristen für alte Heizanlagen

Frist bis 01.11.2004
nach BImSchV

Überprüfung aller Kleinfeuerungsanlagen unabhängig vom Baualter:
Werden die Grenzwerte nach BImSchV (evtl. nach Sanierung) eingehaltenn?
Die Grenzwerte für Abgasverluste bei Gas- und Ölfeuerung werden beschränkt auf:
11% bei 4 - 25 kW
10% bei 25 - 50 kW
9% bei über 50 kW
(Zum Vergleich: üblich sind bei Niedertemperaturkesseln ca. 7%, bei Brennwertkesseln ca. 2% Abgasverluste)

Ja → **Anlage bleibt in Betrieb**

Nein → **Außerbetriebnahme der Anlage**

Frist bis 31.12.2006
nach EnEV

Wurde die Heizanlage nach dem 01.11.1978 eingebaut?
Werden andere als flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt?
Hat das Wohnhaus nicht mehr als 2 Wohnungen, wovon eine der Eigentümer bewohnt und bleibt dieser der Eigentümer in der Zeit bis 31.12.2008?
Ist es ein Niedertemperatur- oder Brennwertkessel?
Ist die Nennwärmeleistung kleiner als 4 kW bzw. größer 400 kW?

bei 1 x Ja → **Anlage bleibt in Betrieb**

Nein →

Überprüfung aller über 28 Jahre alten Öl- und Gaskessel (bei Ein- u. Zweifamilienhaus nur nach Eigentümerwechsel):
Werden die Grenzwerte nach BImSchV (evtl. nach Sanierung) weiter eingehalten?

Ja → **Anlage bleibt in Betrieb**

Nein → Wurde der Brenner nach dem 01.11.1996 erneuert?

Ja → **Anlage bleibt in Betrieb**

Nein → **Außerbetriebnahme der Anlage**

Frist bis 31.12.2008
nach EnEV

Außerbetriebnahme dieser Anlagen (die dann mindestens 30 Jahre alt sind). Ausnahme:

Frist bis 31.12.2010
nach EnEV

In Wohnhäusern mit bis zu 2 Wohnungen max. 2 Jahre Fristverlängerung im Falle eines Eigentümerwechsels